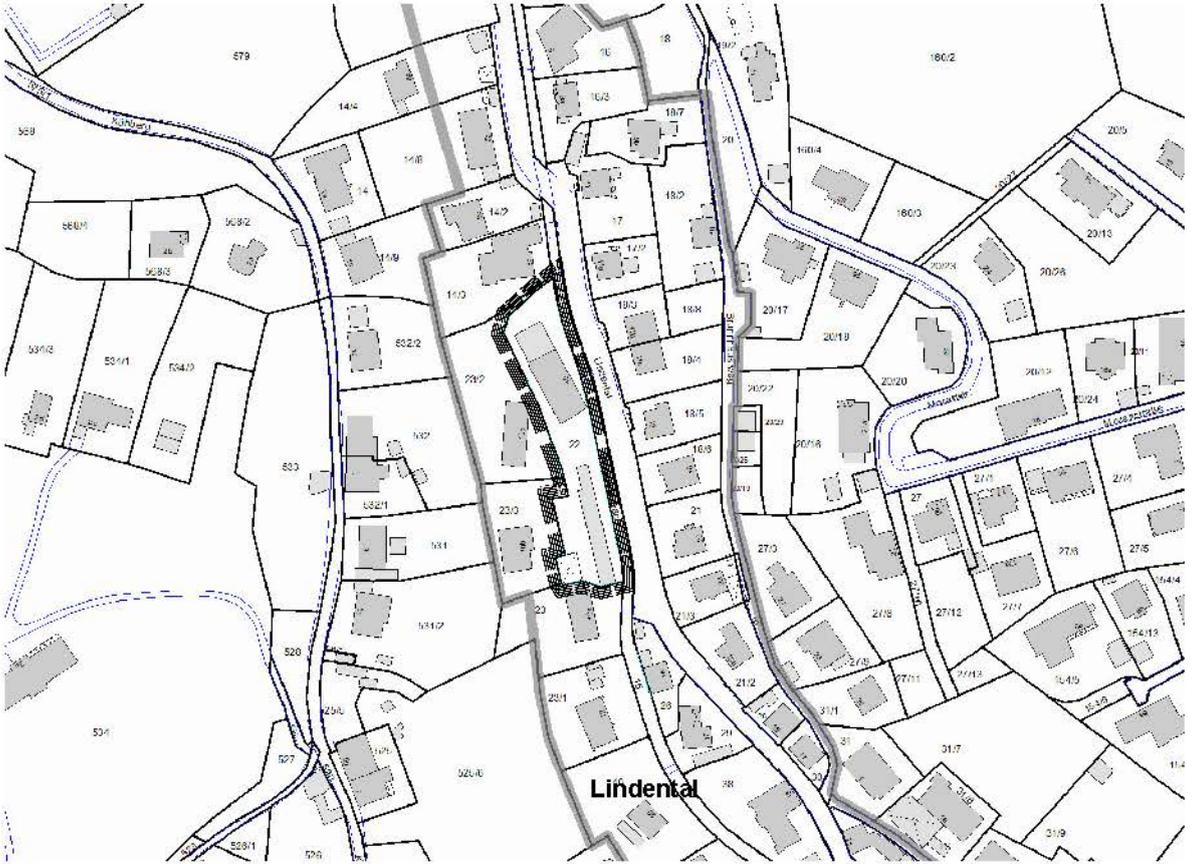




PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU "LINDENTAL" 4. ÄNDERUNG GEMARKUNG BEIDERWIES

STADTPLANUNG	6356_45_4_AE_LINDENTAL	STATUS	DATUM	NAME
		BEARBEITET	25.11.2013	WH
	M 1 : 1000	GEÄNDERT		

STADTPLANUNG





WA	○
GRZ max. 0.3	GFZ max. 0.6
SD	△ ED

III+D TO WE

GA

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
10 WE	BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHN-EINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN

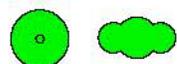
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ	0,3 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
GFZ	①,6 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
III + D	ZULÄSSIG MAX. 3 VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (DG UNTER VOLLGESCHOSSGRENZE)

BAUGRENZEN, BAUWEISE

○	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE (ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)
	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

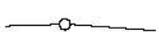
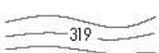
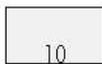
GRÜNORDNUNG

	BÄUME ZU ERHALTEN
	BÄUME UND STRÄUCHER NEU ZU PFLANZEN
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

SD	ZUL. DACHFORM: SATTELDACH
GA	GARAGE
	FIRSTRICHTUNG
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG

HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
	HÖHENLINIEN
22	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
	BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES

OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EINE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN.

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSELLEN.

DAS OBERFLÄCHENWASSER IST NACH GEEIGNETER RÜCKHALTUNG BZW. DEN VORGABEN DER DIENSTSTELLE UMWELTSCHUTZ/ WASSERRECHT, MÖGLICHT IN DEN UNMITTELBAR AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE VERLAUFENDEN BEIDERWIESBACH EINZULEITEN.

HIERZU IST VOM BAUWERBER GGF. EIN ENTSPRECHENDES WASSERRECHTSVERFAHREN BEIM UMWELTAMT DER STADT PASSAU/ WASSERRECHT ZU BEANTRAGEN.

SOFERN DIES NICHT MÖGLICH IST UND EINE EINLEITUNG IN DAS KANALNETZ DER STADT PASSAU ERFORDERLICH WIRD, HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS NACH DEN VORGABEN DER DST. 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU ERFOLGEN.

DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSsatzUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

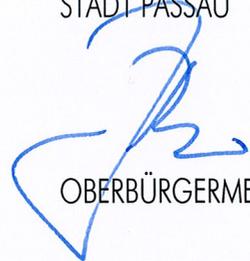
DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM **25.11.13** MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM **29.11.** BIS **30.12. 2013** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. **32** VOM **20.11.2013** BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM **28.04.14** GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, **30.04.2014**

STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 18 AM 7. MAI 2014 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

PASSAU, **30.04.2014**

STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 